

Veröffentlichung Richtplan St. Gallen

- 1 Der Bundesrat hat am 16. Oktober 1990 folgenden Beschluss gefasst:
- 11 Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung vom 28. Juni 1990 wird der Richtplan des Kantons St. Gallen mit Änderungen gemäss Ziffer 12 genehmigt. Vorbehalten bleiben die Ergänzungen und die noch erforderlichen Abstimmungen mit Nachbarkantonen nach Ziffer 13 sowie der Sachplan «Fruchtfolgeflächen» des Bundes nach Artikel 16 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1).
- 12 *Änderungen des Richtplans*
- Der Kanton wird eingeladen, die folgenden Änderungen des Richtplans nachzuführen:
- 121
- Ergänzung des Vorhabenblattes Nr. 5 durch folgendes Vorhaben: geschütztes Militärspital Uznach (Nr. 17.023);
 - Streichung des Vorhabens «Tankbahn» mit Schussdistanz bis 1 km (Nr. H 30.001) aus dem Vorhabenblatt Nr. 5;
 - Streichung des Vorhabens Nr. 6, Artilleriestellungen und Schiessplatz Buchs-Sevelen, soweit es sich um die Realisierung der angezeigten Massnahmen und der dazu nötigen militärischen Bauten und Anlagen handelt;
 - Streichung des Vorhabens Nr. 7, Schiessplatz Sennis-Malun, soweit es sich um die Realisierung der angezeigten Massnahmen und der dazu nötigen militärischen Bauten und Anlagen handelt;
 - Aufnahme der Überbauung Oberstrasse der SBB in St. Gallen als Zwischenergebnis;
 - Aufnahme des Bahnhofneubaus Rapperswil als Zwischenergebnis;
 - Aufnahme der 380 KV-Leitung Mörschwil SG bis Kantonsgrenze TG als Vororientierung;
 - Aufnahme der Freileitung Bischofszell-Oberbüren als Zwischenergebnis;
 - Aufnahme des UKW-Senders Rheintal (Bismer, Gde. Rüthi) als Vororientierung.
- 122
- Einstufung des Vorhabens Nr. 8, Infanterie- und Panzerschiessplatz Wideralp-Säntisalp, als Festsetzung;
 - Einstufung des Vorhabens Nr. 9, Artilleriestellungen Geren-Ritteren und Lutertannen-Dunkelboden, als Festsetzung;
 - Einstufung des Vorhabens Nr. 11, Artilleriestellungen im Linthgebiet, als Zwischenergebnis mit gleichzeitiger Anpassung des Textes gemäss Prüfungsbericht.
- 123
- Ausweis des Vorhabens «Studie S-Bahn St. Gallen» als separates Vorhaben (bisher Bestandteil von Vorhaben Nr. 39);
 - Ausweis des Vorhabens «Massnahmen zu CARGO 2000» mit Terminals in den Räumen Gossau SG, Buchs SG und Ziegelbrücke als

separates Vorhaben (bisher als Grosscontainer-Terminal Ostschweiz Bestandteil von Vorhaben Nr. 39).

13 *Ergänzungen des Richtplans*

Der Kanton wird eingeladen, die folgenden Grundlagen im Sinne des Prüfungsberichtes zu erweitern und die daraus sowie die aus noch erforderlichen Abstimmungen mit Nachbarkantonen resultierenden Ergänzungen des Richtplans zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Es betrifft dies:

131 Die sich in Bearbeitung befindlichen Grundlagen und die daraus resultierenden raumwirksamen Vorkehren:

- Bodenkarten der landwirtschaftlichen Eignung;
- Inventar schützenswerter Industriebauten;
- Gesamtplan Seeufer;
- Konzept zur Energieversorgung.

132 Die aus dem Massnahmenplan Lufthygiene resultierenden raumwirksamen Vorkehren.

133 Die aus den vom Kanton vorgesehenen Richtplanvorhaben (Planungsgrundlagen) resultierenden raumwirksamen Vorkehren:

- Lärmschutzmassnahmen (Vorhaben Nr. 18, Ergebnis der Lärmkataster und der Sanierungsprogramme gemäss LSV);
- Massnahmen zur Nutzungsplanung (Vorhaben Nr. 17, Ergebnisse der Gesamtschau der Siedlungsentwicklung);
- Standorte für Abfallentsorgungsanlagen (Vorhaben Nr. 51 und 51^{bis}, Deponien).

134 Die von den Nachbarkantonen angebehrten weiteren Abstimmungen:

- das Landschaftsschutzgebiet Fuchsenberg-Höcklistein-Gubelwinkel mit den vom Kanton Zürich in der Feldbacherbucht getroffenen Schutzvorkehren;
- die im Grenzbereich zum Kanton Thurgau liegenden Radwege Amriswil-Muolen, Neukirch/Egnach-Winden-Lömmenschwil sowie Horn-Steinach mit den grenzüberschreitenden Radwegen des Kantons Thurgau.

2 Der Kanton wird eingeladen, die Ergänzungen und den Nachweis der Abstimmung mit den Nachbarkantonen nach Ziffer 13 innert vier Jahren, das heisst bis spätestens zum 30. Juni 1994 zu unterbreiten sowie bis zu diesem Termin erstmals im Sinne der periodischen Orientierung nach Artikel 9 Absatz 1 RPV Bericht über den Stand der weiteren Planung und der Zusammenarbeit mit Bund und Nachbarkantonen zu erstatten und die Richtplankarte den Anforderungen der Raumplanungsverordnung vom 2. Oktober 1989 anzupassen.

3 Der vom Bundesrat genehmigte Inhalt des Richtplans St. Gallen kann nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu den ordentlichen Arbeitszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Planungsamt des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 62, 9001 St. Gallen (Tel. 071 21 31 11);
 - Bundesamt für Raumplanung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Tel. 031 61 40 60).
- 4 Der Prüfungsbericht vom 28. Juni 1990 des Bundesamtes für Raumplanung kann bei den unter Ziffer 3 bezeichneten Stellen eingesehen werden.
- 5 Anpassungen des Richtplans werden periodisch und gesamthaft im Bundesblatt angezeigt. Bei den unter Ziffer 3 bezeichneten Stellen kann jederzeit ein nachgeführtes Exemplar des Richtplans eingesehen werden.

29. Oktober 1990

Bundesamt für Raumplanung

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1990
Date	
Data	
Seite	1007-1020
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.